

Das Finanzamt an der Betriebskostenabrechnung beteiligen?

Was unglaublich klingt, wird wahr. Nach dem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 03.11.2006 können Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen und Reparaturen bei der Einkommensteuer berücksichtigt werden. Im Bereich der Betriebskosten unserer Wohnungen sind hiervon z.B. Gartenpflegekosten, Wartungskosten für Gas- und Elektrogeräte, Schornsteinfegerkosten oder die Kosten für Reinigungsarbeiten betroffen. Was davon auf Arbeitslohn, Anfahrt und Maschinenkosten entfällt, kann mit 20% direkt von der Steuerschuld abgezogen werden.

Wir werden deshalb in der Betriebskostenabrechnung für die Kosten entsprechend aufschlüsseln. Sie können diese Kosten dann in Ihrer Einkommensteuererklärung angeben. Konkret bedeutet dies, entweder Sie warten mit Ihrer Einkommensteuererklärung bis Sie die Betriebskostenabrechnung erhalten haben oder Sie beantragen in Ihrer Steuererklärung die Steuermäßigung nach §35a EStG und teilen mit, dass die Belege nachgereicht werden. Weitere Auskünfte zu diesem Thema erhalten Sie auch bei Ihrem Steuerberater.